

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51, Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)

Beschlossen:	30.09.1997
Bekannt gemacht:	19.11.1997
in Kraft getreten:	20.11.1997

Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Geänderter §: 2

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung
der Stadtgebiete und Höhe des Geldbetrages nach § 51, Abs. 6
der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1	2
§ 2.....	3
§ 3.....	3

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung
der Stadtgebiete und Höhe des Geldbetrages nach § 51, Abs. 6
der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 30.09.1997 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) ber. (GV NW S. 232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Gebiet der Stadt Sankt Augustin wird in folgende Gebietsteile nach § 51 Absatz 6 BauO NW festgelegt:

Stadtgebietsteil I: Zentrum und Gebiete mit Kernnutzung mit hohem Geschäftsanteil und Betrieben. Weiterhin Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete mit hohem Geschäfts- und Betriebsanteilen.

Stadtgebietsteil II: Baugebietstypen Reines Wohngebiet und Allgemeines Wohngebiet

Stadtgebietsteil III: Übriges Stadtgebiet

2. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist in den beigefügten Plänen Nr. 1 bis 4 vom 15.01.1997 im Maßstab 1:5.000 durch farbliche Kennzeichnung dargestellt.

Stadtgebietsteil I	rote Farbe
--------------------	------------

Stadtgebietsteil II	blaue Farbe
---------------------	-------------

Stadtgebietsteil III	nicht farbig gekennzeichnet
----------------------	-----------------------------

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Festlegung
der Stadtgebiete und Höhe des Geldbetrages nach § 51, Abs. 6
der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)**

§ 2

1. Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Stadtgebietsteil I	auf	9.000,00 EUR
in dem Stadtgebietsteil II	auf	5.400,00 EUR
in dem Stadtgebietsteil III	auf	4.500,00 EUR

festgesetzt.

2. Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlage, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum 1. März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25./26.07.1977 außer Kraft.